

Positionspapier

Wiederkehrende Ordnungsprüfung an Druckgeräten
(Druckbehälteranlagen) für Gase oder Gasgemische mit
Betriebstemperaturen unter – 10 Grad Celsius (Stand 06/2010)

Dieses Dokument unterstützt die IGV-Mitgliedsfirmen und deren Kunden in ihrer Funktion als Betreiber dieser Anlagen bei der Festlegung von wiederkehrenden Prüfungen für Druckbehälteranlagen - hier Teilbereich Ordnungsprüfung gemäß BetrSichV §15, Abs. (2) unter Berücksichtigung der BetrSichV §17 in Verbindung mit Anlage 5 sowie der TRBS 1201.

Eine Druckbehälteranlage für tiefgekühlt verflüssigte Gase, z. B. Stickstoff, Sauerstoff, Argon, CO₂, LNG, Wasserstoff oder Helium, besteht in der Regel aus den nachfolgenden Anlagenteilen:

- Vakuum- oder schaumisolierter Druckbehälter
- Verdampfer, (entfällt bei Flüssigentnahme bzw. nur für Druckaufbau)
- verbindende Rohrleitung.

Die Prüffrist dieser Anlagen hat der Betreiber auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (§15 Abs.1 BetrSichV). Bei Druckgeräten für Gase oder Gasgemische, deren Betriebstemperaturen dauernd unter - 10 Grad Celsius gehalten werden, müssen die inneren Prüfungen und Festigkeitsprüfungen nur durchgeführt werden, wenn sie zu Instandsetzungsarbeiten außer Betrieb genommen werden.

Gemäß TRBS 1201 Abs. 2.4 ist die "Prüffrist" der Zeitraum bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung. Sie muss so festgelegt werden, dass der Prüfgegenstand nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen und betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher benutzt werden kann.

Wiederkehrende Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen oder Anlagenteilen bestehen nach §15 Abs.2 BetrSichV aus: technischer Prüfung und **Ordnungsprüfung**.

Gemäß TRBS 1201 Teil 2 Abs.3.4.2.2.1 gilt:

Bei der Ordnungsprüfung im Zuge der wiederkehrenden Prüfung erfolgt die Prüfung der Dokumentation auf Vorhandensein und Schlüssigkeit mit dem Fokus auf vorangegangene Prüfungen. Bei wiederkehrenden Ordnungsprüfungen wird insbesondere festgestellt, ob

- **die Bauart oder die Betriebsweise seit der letzten Prüfung nach Aussage des Betreibers geändert (nicht nur sicherheitsrelevante Änderungen) worden ist,**
- **Instandsetzungsarbeiten nach Aussage des Betreibers durchgeführt worden sind, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können,**

- **die ggf. von der Behörde geforderten Auflagen im Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheid eingehalten sind,**
- **die erforderlichen Unterlagen (z. B. Dokumentation über vorangegangene Prüfungen, wie Prüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen, angeordnete Prüfungen und besondere Prüfungen in der Verantwortung des Betreibers) vorhanden sind,**
- **die Festlegung für Art, Umfang und Fristen der Prüfungen definiert und eingehalten sind.**

Sofern Änderungen an der Anlage durchgeführt wurden, sind entsprechende Dokumentationen für den von der Änderung betroffenen Teil der Anlage vorzulegen.

Fazit:

Da es sich bei der wiederkehrenden Ordnungsprüfung vorrangig um eine Dokumentenverifizierung handelt, kann diese durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Allgemein zugängliche Erkenntnisquellen, Detailuntersuchungen und betriebliche Erfahrungen innerhalb der Gaseindustrie untermauern diese Argumentation.

Unter Berücksichtigung der TRBS 1201 Abs.3.5.3 wird auf der Grundlage der sicherheitstechnischen Bewertung durch den Betreiber die Prüffrist für die Gesamtanlage und die Anlagenteile festgelegt. Für die oben aufgeführten Anlagenteile wird eine Prüffrist von 6 Jahren für die Ordnungsprüfung empfohlen. Die Prüffrist ergibt sich aus dem IGV-Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung Teil 5.

Zusätzlich wird der ordnungsgemäße und sichere Betrieb durch die bestehenden Qualitätsmanagement-Systeme der Industriegase-Unternehmen sichergestellt.

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15
e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de
Internet: www.Industriegaseverband.de